

Sitzung vom 5. Juni 2019

535. Motion (Straftaten nach Art. 66a StGB müssen immer durch Gerichte beurteilt werden)

Die Kantonsräte Konrad Langhart, Stammheim, und Roland Scheck, Zürich, haben am 11. März 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit Straftaten gemäss Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung) zwingend durch ein Gericht beurteilt werden müssen.

Begründung:

Bei Vorliegen einer Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist obligatorisch eine Landesverweisung auszusprechen. Nur in Ausnahmefällen kann dem Gericht gestützt auf die Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) ein Absehen von der Landesverweisung beantragt werden.

Verurteilungen aufgrund von Straftaten, welche eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben, sind für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit von besonderem Interesse – gerade darum hat der Gesetzgeber auch die obligatorische Anordnung einer Landesverweisung angeordnet.

Dass für solche Fälle ein Strafbefehlsverfahren wenig geeignet ist, liegt auf der Hand: Der Staatsanwalt muss unabhängig von der beantragten Strafe Anklage erheben.

Sinn und Zweck des Strafbefehlsverfahrens sind prozessökonomischer Natur. Das heisst: Ist der Fall einfach, klar und wird eine bestimmte Strafe nicht überschritten, sollen Verfahren betreffend Bagatell- und Massendelikte mit möglichst tiefem Aufwand abgewickelt werden. Dass dies für Fälle, in welchen eine obligatorische Landesverweisung anzuordnen ist, nicht zutrifft, dürfte auf der Hand liegen.

Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Kantone die Staatsanwaltschaften angewiesen, in Strafverfahren betr. Katalogtaten gemäss Art. 66a StGB, unabhängig von der beantragten Strafe, stets Anklage zu erheben. Eine entsprechende Weisung sollte auch im Kanton Zürich erlassen werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Konrad Langhart, Stammheim, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Art. 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Mit Erlass des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat der Bundesgesetzgeber seine verfassungsmässigen Kompetenzen zur Vereinheitlichung des Strafrechts und des Strafprozessrechts weitgehend ausgeschöpft, sodass den Kantonen lediglich noch wenige (Rest-)Kompetenzen verbleiben (z. B. in der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte oder im Bereich des kantonalen Übertretungsstrafrechts). Bei den Straftaten nach Art. 66a StGB handelt es sich um Straftaten nach Bundesrecht, deren Verfolgung und Beurteilung abschliessend durch die Schweizerische Strafprozessordnung geregelt werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 StPO). Mangels kantonalen Regelungszuständigkeit würde sich der Erlass der im Vorstosstext geforderten kantonalen Rechtsgrundlagen deshalb als bundesrechtswidrig erweisen. Entsprechend ist die Motion abzulehnen, weil der kantonale Gesetzgeber für den Erlass der geforderten gesetzlichen Grundlagen nicht zuständig ist. Im Übrigen ist die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 StPO). Deshalb dürfen der Regierungsrat und die Direktion der Justiz und des Innern auch nicht mit Weisungen (in Bezug auf die Behandlung konkreter Fälle) Einfluss auf die Verfahrenserledigung nehmen (vgl. Hans Wiprächtiger, in: Marcel Alexander Niggli / Marianne Heer / Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 4 N. 35).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 88/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli